

Schadenersatz wegen fehlenden Hinweises auf fehlerhaften Abruf einer Garantie

OGH 4 Ob 94/10 t vom 13. 7. 2010
§§ 880 a, 1392, 1395 ABGB

Sachverhalt:

Die Klägerin rief mit der Behauptung, die Forderung aus einer Bankgarantie wäre ihr abgetreten worden, die Garantie ab. Da auch der Masseverwalter des zwischenzeitig in Konkurs gegangenen Begünstigten die Bankgarantie abrief, zahlte die beklagte Bank nicht, sodass die Garantie verfiel. Weder der Masseverwalter noch die klagende Zessionarin wurde rechtzeitig darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme fehlerhaft sei. Der OGH verurteilte die Bank auf Schadenersatz.

Rechtssätze:

Eine Bank hat als Garantin dem Begünstigten aus einer Garantie in Wahrung ihrer vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflichten unverzüglich die Beanstandung der fehlerhaften Inanspruchnahme mitzuteilen, wenn noch die Möglichkeit besteht, die Garantie formgerecht und rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

Auch wenn es strittig ist, ob das Recht, eine Garantie ohne Zustimmung des Garanten abzutreten, überhaupt bestehen kann, ändert dies nichts an der Schadenersatzpflicht, weil die Bank jedenfalls zahlungspflichtig gewesen wäre. Sie hat nämlich entweder trotz Abrufs durch den Berechtigten nicht geleistet, oder sie hat den Begünstigten sorgfaltswidrig nicht rechtzeitig auf fristgerecht verbesserbare Mängel der Abruferklärung hingewiesen.